

OTTERSTEIN-REALSCHULE PFORZHEIM

Schwarzwaldstr. 143, 75173 Pforzheim
Tel.: 07231 391141 / Fax.: 07231 391163

otterrs@stadt-pforzheim.de / <http://www.otterstein-realschule.de>



10.09.2020

Informationen zum Schulstart im Schuljahr 2020/21

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir hoffen, Sie hatten mit Ihren Familien trotz der Corona-Pandemie eine schöne und erholsame Ferienzeit. Wir freuen uns sehr, dass wir in diesem Schuljahr wieder den Schulbetrieb mit allen Klassen aufnehmen können. Kurz vor Beginn des neuen Schuljahres erhalten Sie noch wichtige Informationen. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Schule ausführlich über alles Wichtige informiert und eingewiesen.

Der Unterricht am Montag, 14.09.2020 beginnt für die Klassen 6-10 um 7.45 Uhr und endet um 12.05 Uhr. Ab Dienstag findet dann Unterricht nach Stundenplan statt. In der 1. Schulwoche findet noch kein Nachmittagsunterricht statt.

Alle Erziehungsberechtigten müssen am 1. Schultag für Ihr Kind eine Gesundheitsbestätigung abgeben. Ohne eine gültige Gesundheitsbestätigung ist eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich. Das Formular finden Sie auf den Seiten 3 und 4 in diesem Elternbrief. Bitte ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und unbedingt Ihrem Kind am Montag mitgeben, ggf. handschriftlich bestätigen.

Alle Klassen werden wieder in allen Fächern im **Präsenzunterricht im Klassenverband** unterrichtet. Auch Musik- und Sportunterricht sowie Unterricht in der Schulküche mit Nahrungszubereitung sind unter Beachtung der Hygieneregeln wieder erlaubt.

Um Infektionsketten im Bedarfsfall nachvollziehen zu können, sind **möglichst konstante Unterrichtsgruppen** erforderlich. Es gibt jedoch einige klassenübergreifende Unterrichtsgruppen (Religion, Ethik, Sport Kl. 7-10, Wahlfächer, Lernbrücken Kl. 7+8, Informatik Kl. 8). Jahrgangsübergreifende Gruppen (auch AG's) sind bis auf weiteres nicht möglich.

Die **Abstandsregelungen** in den Klassen werden in den Unterrichtsräumen aufgehoben. Alle Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und andere Personen müssen wie seither auf dem Schulgelände und in den Gebäuden eine **Alltagsmaske** tragen. Empfehlung: 3 Masken mitbringen: 1 Schulweg, 2 Schule, 3 Heimweg. Schülerinnen und Schüler dürfen gerne wieder kleine Mengen **eigene Desinfektionsmittel** oder Tücher für die Hände mitbringen. Zwischen allen erwachsenen Personen an der Schule gilt grundsätzlich das Abstandsgebot von 1,5m.

In der Schule wurden weitere **Desinfektionsspender** installiert, sodass sich alle regelmäßig die Hände desinfizieren können. **Seife und Papierhandtücher** wurden vom Schulträger ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Allen Klassen werden **Eingänge ins Schulhaus zugewiesen**. In den **Pausen** müssen sich die Klassen in den ihnen **zugewiesenen Bereichen** aufhalten und werden intensiver als sonst beaufsichtigt. Im Schulhaus muss die **beschilderte Wegführung** eingehalten werden.

Für die Realschule stehen die **Toiletten** in Ebene 1,2 und 3 Ost zur Verfügung. In den Toiletten dürfen sich **nur einzelne Schülerinnen und Schüler** aufhalten.

Bitte beachten Sie, dass der **Schulbäcker** und der **Wasserspender** aus hygienischen und organisatorischen Gründen **noch nicht zur Verfügung** stehen. Bitte ausreichend **Verpflegung und Trinken mitnehmen**.

Die Lehrkräfte berücksichtigen in ihrer Jahresplanung nicht oder unvollständig behandelte Inhalte des letzten Schuljahres angemessen und planen **Konsolidierungsphasen** ein. Zusätzlich werden in den Klassenstufen 7 und 8 in den Fächer Deutsch und Mathematik Förderstunden („Lernbrücken“) angeboten. Die **GFS** wird in diesem Schuljahr **ausgesetzt**, kann aber auf Wunsch einzelner Schüler/innen gemacht werden.

Im 1. Schulhalbjahr dürfen **keine mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen** durchgeführt werden, kürzere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind wieder möglich. Besprechungen, **Elternabende**, Elternbeiratssitzungen, Schulkonferenzen dürfen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und die Hygienevorgaben stattfinden, sollen jedoch auf das Minimum beschränkt werden.

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der **Verdacht einer Erkrankung** als auch das **Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden**. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht und der Schulträger (gilt für Pforzheim) zu informieren.

Wie sie bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vorgehen sollen, finden Sie im angehängten Merkblatt des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg (Seiten 5+6). Bitte beachten Sie dies.

Liebe Eltern, bitte melden Sie sich bei Fragen oder Unsicherheiten. Die Schulleitung und das Sekretariat unserer Schule sind telefonisch und per E-Mail jederzeit erreichbar.

Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass wir gesund bleiben und dass alle ihr Möglichstes tun, um die Gesundheit eines jeden Einzelnen dauerhaft aufrecht zu erhalten und einen möglichst erfolgreichen Schulbetrieb zu gewährleisten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Herzliche Grüße und bleiben Sie und Ihre Familien gesund!



Joachim Ehrmann



Stefan Ziegler

Liebe Eltern,

bitte lesen Sie die folgenden Informationen ausführlich durch. Drucken Sie das Formular aus und füllen Sie die Seite 2 für Ihr Kind aus. **Ihr Kind muss diese Gesundheitsbestätigung am 1. Schultag ausgefüllt und unterschrieben mitbringen. Ohne diese Gesundheitsbestätigung darf Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen.**

Falls Sie diese Gesundheitsbestätigung nicht ausdrucken können: Geben Sie Ihrem Kind bitte eine handschriftliche Erklärung mit: „Ich habe von der Erklärung der Erziehungsberechtigten Kenntnis genommen. Ich erkläre, dass nach meiner Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt und ich die genannten Verpflichtungen erfülle.“ Bitte ergänzen Sie dann folgende Angaben: Name, Vorname des Kindes / Geburtsdatum / Klasse / Ort, Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

Sie finden diese Erklärung sowie das dazugehörige Datenschutzblatt und das Merkblatt Betroffenenrechte auf der Homepage unserer Schule: <https://www.otterstein-realschule.de/>
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Ehrmann, Realschulrektor



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb
nach der Corona-Verordnung Schule und der
Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - o Fieber ab 38°C,
 - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung

als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend von der Schule abholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Klasse	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die Vorgaben des Gesundheitsamtes.

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiedenzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedenzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Generell gilt: Zur Wiedenzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten